

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2024-757

vom 4. Juni 2024

Gesamtrevision Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen Stelliquellen, Hemmiken, Ormalingen und Buus, Genehmigung

1. Sachverhalt

Für die Grundwasserschutzzonen der Stelliquellen der Wasserversorgung Hemmiken wurde eine Gesamtrevision durchgeführt. Die Schutzzonen kommen in den Gemeinden Hemmiken, Ormalingen und Buus zu liegen. Die Gemeindeversammlungen von Buus (1. Dezember 2023), Ormalingen (8. Dezember 2023) und Hemmiken (12. Dezember 2023) haben jeweils die Revision der Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen Stelliquellen beschlossen.

Während der in § 31 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG, SGS 400) vorgeschriebenen Planaufgabe vom 15. Januar 2024 bis 16. Februar 2024 in Hemmiken, Ormalingen und Buus erfolgten keine Einsprachen. Die Gemeinden Hemmiken, Ormalingen und Buus unterbreiten deshalb nun die Gesamtrevision dem Regierungsrat zur Genehmigung.

2. Erwägung

Die Gemeinden sind gestützt auf § 3 Absatz 6 des Wasserversorgungsgesetzes vom 3. April 1967 (SGS 455) verpflichtet, für eigene Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen zu errichten. Gemäss § 29 des Grundwassergesetzes vom 3. April 1967 (SGS 454) scheiden die Gemeinden die Wasserschutzzonen in ihren Zonenplänen aus. Das formelle Verfahren richtet sich nach § 31 des RBG.

Zweck der Grundwasserschutzzonen ist, Grund- und Quellwasser, das für die öffentliche Wasserversorgung genutzt wird, vor chemischen und mikrobiologischen Verunreinigungen zu schützen.

Die Überprüfung der Gesamtrevision der Schutzzonen hat ergeben, dass die materiellen Grundsätze beachtet wurden und die formalrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung durch den Regierungsrat erfüllt sind.

3. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

☐	Medienkonferenz	☐	Medienmitteilung	☒	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	☐	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

7 /BUD

Gesamtrevision Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen Stelliquellen, Hemmiken, Ormalingen und Buus, Genehmigung

Der Regierungsrat hat die von den Gemeinden Hemmiken, Ormalingen und Buus beschlossenen Gesamtrevisionen der Grundwasserschutzzonen genehmigt.

4. Beschluss

- ://:
1. Gestützt auf § 31 Absatz 5 des RBG in Verbindung mit § 29 des Grundwassergesetzes wird die von der Gemeindeversammlung Hemmiken am 12. Dezember 2023 beschlossene Revision der Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen Stelliquellen bestehend aus einem Plan und einem Reglement, genehmigt und als allgemeinverbindlich erklärt. Massgebend sind die mit der Inventarnummer BL 28 WZ 00 00 versehenen Pläne und Reglemente.
 2. Gestützt auf § 31 Absatz 5 des RBG in Verbindung mit § 29 des Grundwassergesetzes wird die von der Gemeindeversammlung Ormalingen am 8. Dezember 2023 beschlossene Revision der Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen Stelliquellen bestehend aus einem Plan und einem Reglement, genehmigt und als allgemeinverbindlich erklärt. Massgebend sind die mit der Inventarnummer BL 18 WZ 02 00 versehenen Pläne und Reglemente.
 3. Gestützt auf § 31 Absatz 5 des RBG in Verbindung mit § 29 des Grundwassergesetzes wird die von der Gemeindeversammlung Buus am 1. Dezember 2023 beschlossene Revision der Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen Stelliquellen bestehend aus einem Plan und einem Reglement, genehmigt und als allgemeinverbindlich erklärt. Massgebend sind die mit der Inventarnummer BL 50 WZ 00 00 versehenen Pläne und Reglemente.
 4. Den durch den Regierungsratsbeschluss Nr. 3225, 4. Dezember 1984 beschlossene Plan (BL 50 ZP 01 05) sowie alle damit in Verbindung stehenden Dokumente werden aufgehoben und sind nicht mehr rechtskräftig.
 5. Die Ziffern 1 bis 4 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht ist kostenpflichtig.

Beilage

- 12 Pläne und Reglemente

Verteiler mit Beilage:

- BUD, Amt für Umweltschutz und Energie mit 8 genehmigten Plandossiers

Verteiler ohne Beilage:

- Gemeinderat Hemmiken, Buusnerstrasse 3, 4465 Hemmiken (eingeschrieben)
- Gemeinderat Ormalingen, Hauptstrasse 65, 4466 Ormalingen (eingeschrieben)
- Gemeinderat Buus, Hemmikerstrasse 7, 4464 Buus (eingeschrieben)
- Landeskanzlei
- VGD, Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (alv@bl.ch)
- BUD, Amt für Raumplanung (raumplanung@bl.ch)
- BUD, Amt für Umweltschutz und Energie, Rita Egli und Melis Kocahal
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Landschreiberin:

E. Has Diehrich